

# Vollmacht

Hiermit erteile ich

Claudia C. Moossen  
Rechtsanwältin  
Weinstr. 97  
76835 Rhodt unter Rietburg

in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht zu meiner Vertretung. Die Vollmacht ist sowohl Prozessvollmacht gemäß §§ 81ff. ZPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- Zur Prozessführung und zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich solcher, die durch eine Widerklage, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden;
- Zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung, zum Rechtsmittelverzicht und zur Rechtsmittelrücknahme, zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
- Zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen;
- Zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich und Verzicht auf den Streitgegenstand;
- Zum Anerkenntnis des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs;
- Zum Empfang der vom Gegner oder von der Staatskasse zu erstattenden Kosten;
- Zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Übernahme einseitiger Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigungen), soweit sie der Erreichung des Prozessziels dienen und sich im Rahmen des Streitgegenstandes halten. Die Entgegennahme von Kündigungen von Arbeitsverhältnissen ist von dieser Vollmacht nicht umfasst;
- Zur Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO, zum Abschluss von Scheidungsfolgevereinbarungen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsausgleichsauskünften;
- Zu allen Nebenverfahren, wie etwa Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, den aus der Zwangsvollstreckung erwachsenden Verfahren, zur Hinterlegung;
- Zur Vertretung im Insolvenzverfahren des Gegners;
- Zur Akteneinsicht;
- Zum Empfang und zur Freigabe von Geld, Wertsachen, Sicherheiten, insbesondere zum Empfang des Streitgegenstandes.

Die Vollmacht ist frei widerruflich. Mit dem Tod des Auftraggebers wird sie unwiderruflich.

Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen sind. \*)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) wenn nicht zutreffend, streichen